

Buchholz, März 2020

Anerkennung als Ausbildungsstätte im Beruf Fischwirt/in Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei

Im Bundesland Niedersachsen ist die Landwirtschaftskammer zuständige Behörde für die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin. Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Fischbetriebes als Ausbildungsstätte sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 27 ff) und die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin vom 26.02.2016 in in der derzeit gültigen Fassung.

Nach dem BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbilder steht. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende einstellen, wenn er fachlich und persönlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen einstellt.

Für die Ausbildung im Beruf Fischwirt/Fischwirtin ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss nach Art und Umfang der Produktion und der Dienstleistungen sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen für die Vermittlung der in der Ausbildungsverordnung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bieten.
- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Die Bewirtschaftung muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen (Buchführungspflicht).
- Die Ausbildungsstätte muss eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vielseitigkeit und Intensität in der Wirtschaftsweise gewährleisten.
- Die Ausbildungsstätte muss mit den in der Fischereiwirtschaft allgemein gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen, Geräten und Maschinen ausgestattet sein. Ferner müssen die technischen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung vorhanden sein. Die Ausbildungsstätte und ihre Betriebsmittel müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein.
- Die Ausbildungsstätte muss gewährleisten, dass die Anforderungen an Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung und sonstige Vorschriften zum Schutz der Auszubildenden erfüllt bzw. eingehalten werden.
- Es müssen geeignete Sozialräume und Sanitärräume zur Verfügung stehen.

- Ausbildungsstätten, die nicht über die für die Ausbildung erforderliche Ausstattung und Vielseitigkeit verfügen, müssen nachweisen, wie die Ausbildungsinhalte in der erforderlichen Vielfalt und im erforderlichen Umfang (ggf. durch Benennung eines Kooperationspartners) vermittelt werden.
- Die wichtigsten gesetzliche Bestimmungen zur Ausbildung müssen im Betrieb vorliegen und für die Auszubildenden zugänglich sein.
- Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung geeignete Fachliteratur in der Ausbildungsstätte zur Verfügung stehen.
- Es darf kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über den Betrieb eröffnet worden sein.

Anforderungen an den Ausbildenden (Betriebsinhaber) / an den Ausbilder:

Die **fachliche Eignung** (gemäß BBiG § 28 Abs. 1) wird durch das Prüfungszeugnis der Fortbildungsprüfung zum/zur Fischwirtschaftsmeister/in nachgewiesen.

Die **persönliche Eignung** (gemäß BBiG § 28 Abs. 1 und § 29) ist durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (erhältlich über die Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Antragstellung:

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Stelle einzureichen:

- 1. Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte mit
 - erweitertem polizeilichen Führungszeugnis
- 2. Antrag auf Ausbildungsbefugnis mit
 - beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses
 - ggf. beglaubigte Kopie BAP-Bescheinigung/-Zeugnis
 - Nachweis über praktische Tätigkeit in der Fischwirtschaft
 - erweitertem Polizeilichen Führungszeugnis
- 3. Mängelfreiheits- / Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Betrieb durch die Berufsgenossenschaft

Hinweise:

Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte haben der Ausbildende und der Ausbilder ihre persön¬liche Eignung gemäß BBiG § 28 Absatz 1 und § 29 nachzuweisen. Hierfür ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig, da die Tätigkeit als Ausbildender bzw. Ausbilder geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Somit sind die Voraus¬setzungen zur Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG gegeben.

Zur sicherheitstechnischen Überprüfung des Betriebes hat der Betrieb vor Einreichung der Antragsunterlagen bei der LWK selbstständig die örtlich zuständigen Revisoren der Berufsgenossenschaft einzuschalten.

Vor der Anerkennung wird die Ausbildungsstätte außerdem durch die Landwirtschaftskammer in Augenschein genommen.

Die Antragstellung ist gemäß Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gebührenpflichtig.